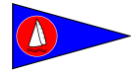


Segel-Club Rhein-Sieg e.V.

Jugendordnung (JuO)



Jugendordnung (JuO)

Beschlossen am Datum durch die Jugendversammlung des SCRS
in Kraft gesetzt durch Zustimmung der Mitgliederversammlung am Datum

Art. 1: Name und Mitgliedschaft

Die VEREINSJUGEND des SCRS (bisher Jugendabteilung), nachfolgend Vereinsjugend genannt, ist die Gemeinschaft von jugendlichen und, von diesen gewählt oder bestätigt, den Organen der Jugendabteilung angehörigen erwachsenen Mitgliedern des Segel-Club Rhein-Sieg e.V.

„Jugendlich“ im Sinne dieser Ordnung sind Vereinsmitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind.¹

Art. 2: Wesen und Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Die VEREINSJUGEND führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SCRS. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.²

Aufgabe der Jugendarbeit des SCRS ist (unter Beachtung freiheitlich-demokratischer Rechtstaatlichkeit und im Einklang mit den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend) die Förderung des seglerischen Nachwuchses³ durch Entwicklung körperlich-geistiger Fitness zu persönlicher Leistungsbereitschaft in einer von Fairness geprägten kreativ zu gestaltenden Erlebniswelt jugendlicher Sportkameradschaft mit dem Ziel der Förderung und Erhaltung von Gesundheit und Lebensfreude.

Art. 3: Organe der Vereinsjugend

sind: - Jugendversammlung und
- Jugendvorstand.

3.1 Die Jugendversammlung

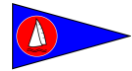
ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Gebildet durch nach Art. 1 JuO definierte Vereinsmitglieder hat sie im wesentlichen folgende Aufgabe:

- a) Entgegennahme und Würdigung von Tätigkeits- und Kassenbericht des Jugendvorstandes
- b) Entlastung des Jugendvorstandes
- c) Wahlen in den Jugendvorstand:
 - Jugendwart(in)
 - Jugendsprecher(in) im Vorstand
 - Vertreter des Vorstands

¹ Dieses entspricht der Jugendordnung des SV NRW.

² darunter zu verstehen sind (so die Sportjugend NRW) zumindest solche Gelder, die der Verein für Jugendarbeit zur Verfügung stellt (in der MV im Rahmen des Haushaltes beschließt) und darüber hinaus diejenigen Mittel, die aus Jugendpflegemitteln der Kommunen oder des Landes der Jugendabteilung zufließen.

³ § 2 Abs. 2, Pkt. 4 der Satzung des SCRS



- d) Beratung und Verabschiedung des Jugend-Haushaltsplans
- e) Festlegung eines Segelsport-geselligen Jahresprogramms
- f) Beschlussfassung über gestellte Anträge

Die „ordentliche Jugendversammlung“ findet einmal jährlich üblicherweise vor der Mitgliederversammlung des SCRS statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen und geleitet, letzteres ggf. durch einen von dieser/m vorzuschlagenden, von der Jugendversammlung zu wählenden Vertreter, sofern Befangenheit der/des Vorsitzenden gegeben ist.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde. Dabei hat jedes Mitglied der Vereinsjugend eine Stimme. Bei Abstimmung und Wahlen genügt einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Personalwahlen erfordern auf Antrag geheime Stimmabgabe (Stimmzettel). Vertretung und Übertragung der Stimme ist nicht zulässig. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Neuwahl bei Stimmgleichheit.

Eine „außerordentliche Jugendversammlung“ findet statt, wenn substantielle Interessen der Jugendarbeit dies erfordern,
entweder - auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend
oder - aufgrund eines Zweidrittel-Mehrheitsbeschlusses im Jugendvorstand,
innerhalb von fünf Wochen mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Der Verlauf der Jugendversammlung ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, das von Protokollführer/in (bei Versammlungsbeginn zu bestimmen) und Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

3.2 Der Jugendvorstand

besteht aus:

- Jugendwart/in
- Jugendsprecher/in
- Sportwart/in und
- einem/r Vertreter/in des Vorstandes des SCRS⁴

Nach Sachbedarf kann der Jugendvorstand darüber hinaus bis zu drei Beisitzer (altersunabhängig) kooptierten, die im Jugendvorstand stimmberechtigt sind, soweit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betroffen sind.

Der/die Jugendwart/in wird durch die Jugendversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt (Voraussetzung ist Volljährigkeit) und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins für die Ressortverantwortung „Jugendarbeit“ als Mitglied in den Vereinsvorstand kooptiert. Sie/er ist Vorsitzender des Jugendvorstands.

Der/die Jugendsprecher/in wird durch die Jugendversammlung für die Amtszeit von einem Jahr gewählt, innerhalb welcher er/sie noch nicht 27 Jahr werden darf. Er/sie ist im Vorstand des SCRS sitz- und in Jugendangelegenheiten stimmberechtigt.

Integrative Klammer innerhalb der übrigen Steuerungsgremien des SCRS sichert die Brückenfunktion von Sportwart/in (kooptiert) und eines auf Vorschlag der Jugendversammlung in den Jugendvorstand zu entsendenden Mitglieds des Vorstands.

⁴ nach Satzung § 15 der Satzung des SCRS



Der Jugendvorstand ist Lenkungs- und Exekutivorgan für die Jugendarbeit des Vereins. Seine Aufgaben erfüllt er im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SCRS, so der Jugendordnung, so wie der durch die Jugendversammlung erlassenen Vorgaben. Für seine Beschlüsse ist der Jugendvorstand der Jugendversammlung und dem Vorstand des SCRS verantwortlich. Für besondere Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden, die in ihrer Beschlussfassung der Zustimmung des Jugendvorstandes bedürfen. Ebenso kann der Jugendvorstand (durch Beschlussfassung) andere Vereinsressorts beauftragen, im Rahmen der Jugendarbeit unterstützend, ergänzend oder vertretend tätig zu werden, wobei die somit delegierten Aktivitäten der Kontrollmöglichkeit durch den Jugendvorstand nicht entzogen sein dürfen.

Im Hinblick auf die Kassenführung kann auf ein eigenes Jugend-Bankkonto verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass Herkunfts- und Verwendungsseite der Jugendmittel transparent sind und der Einsatz der Jugendmittel in Abstimmung mit dem Jugendvorstand als zuständiger Instanz der Vereinsjugend erfolgt.⁵

Art. 4: Inkrafttreten und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird durch Mehrheitsbeschluss der Jugendversammlung verabschiedet und als (zustimmungsbedürftiger) schriftlicher Antrag an die Mitgliederversammlung des SCRS gestellt. Mit deren Zustimmung tritt die Jugendordnung in Kraft.

Ergänzungen und Änderungen der Jugendordnung bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Jugendversammlung, um nachfolgend als schriftlich zu stellender Antrag an die Mitgliederversammlung des SCRS deren Zustimmung und dadurch die Inkraftsetzung zu erlangen.

Art. 5: Sonstige Bestimmungen

Sämtliche Aktivitäten der Jugendarbeit unterliegen den Datenschutzbestimmungen des Vereins.

Im Falle verfahrensrechtlicher Lücken, Unklarheiten oder in Zweifelsfällen sollen die Bestimmungen geltender Vereinssatzung und -Ordnungen des SCRS sinngemäß Anwendung finden, bis Präzisierungen/Änderungen ausreichende Klarheit im Rahmen der Jugendordnung geschaffen haben.

Sankt Augustin und Siegburg, den 11.04.2018

⁵ vgl. Sportjugend NW „Eigenständigkeit der Jugend“, Essen 1991, S. 10 f